

STATUTEN

SWISS ICE SKATING

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	2
II. MITGLIEDSCHAFT	3
III. ORGANISATION	5
IV. DELEGIERTENVERSAMMLUNG	6
V. PRÄSIDENTENKONFERENZ	7
VI. VORSTAND	8
VII. KOMMISSION AUSBILDUNG TRAINER	9
VIII. KOMMISSION FIGURE	10
IX. KOMMISSION SYNCHRONIZED SKATING	11
X. KOMMISSION SPEED	12
XI. KOMMISSION TECHNISCHER SUPPORT	13
XII. REVISIONSSTELLE	14
XIII. SCHIEDSGERICHT	14
XIV. GESCHÄFTSSTELLE	15
XV. FINANZEN	15
XVI. SANKTIONEN	16
XVII. ÜBERGEORDNETE RICHTLINIEN	16
XVIII. ZUSAMMENARBEIT MIT PARTNERORGANISATIONEN	17
XIX. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS	17
XX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name

¹ Unter dem Namen Schweizer Eislauf-Verband (SEV), Union Suisse de Patinage (USP), Unione Svizzera di Pattinaggio (USP), Uniuon Svizra di Patinagi (USP) und Swiss Ice Skating besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

¹ Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

3. Zweck

¹ Swiss Ice Skating ist der Dachverband der schweizerischen Eislaufvereine und ist allein berechtigt, nationale Lizenzen auszustellen.

² Er verpflichtet sich dem fairen und dopingfreien Eislaufsport nach ethischen Grundsätzen.

³ Gefördert werden sowohl der Breiten- als auch der Spitzensport in den Sportarten Kunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating, Schnellauf und Short Track.

4. Unabhängigkeit

¹ Swiss Ice Skating ist politisch und konfessionell neutral.

5. Ethik

¹ Swiss Ice Skating setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Swiss Ice Skating lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Ice Skating anerkennt die aktuelle [Ethik-Charta](#) des Schweizer Sports sowie den [Code of Ethics](#) der International Skating Union (ISU) und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

² Swiss Ice Skating, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("[Doping-Statut](#)") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("[Ethik-Statut](#)") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Swiss Ice Skating sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Swiss Ice Skating angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von [Swiss Sport Integrity](#) untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

6. Sprache

¹ Die offiziellen Sprachen von Swiss Ice Skating sind Deutsch und Französisch.

² Im Falle redaktioneller Widersprüche ist der Originaltext massgebend.

II. MITGLIEDSCHAFT

7. Mitgliedschaft in Vereinigungen

¹ Swiss Ice Skating ist Mitglied der International Skating Union (ISU) und von Swiss Olympic (SO).

² Er kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung weiteren Organisationen beitreten.

8. Ordentliche Mitglieder

¹ Mitglieder von Swiss Ice Skating können sein

- Schweizerische Eislaufervereine, deren Aktivitäten hauptsächlich auf schweizerischen Eisbahnen stattfinden
- Schweizerische Eislaufer-Regionalverbände
- Andere schweizerische Organisationen, die den Eislaufsport fördern.

9. Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten oder Organisationen ernannt werden, welche sich für den Eislaufsport besonders eingesetzt haben. Sie sind von allen Beitragspflichten befreit.

² Sie werden von der Delegiertenversammlung ernannt.

³ Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

10. Aufnahme der Mitglieder

¹ Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder wird in einem Aufnahme-reglement geregelt. Dieses ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

11. Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate im Voraus schriftlich dem Swiss Ice Skating Vorstand mitgeteilt werden.

12. Ausschluss der Mitgliedschaft

¹ Der Ausschluss kann durch den Swiss Ice Skating Vorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied:

- die Statuten und Reglemente von Swiss Ice Skating oder Beschlüsse und Weisungen der Organe missbraucht
- seine finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt
- den Interessen von Swiss Ice Skating zuwiderhandelt.

² Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit der Mitteilung einen Rekurs zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung einreichen.

13. Rechte der Mitgliedschaft

¹ Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive Stimm- und Wahlrecht im folgenden Umfang

- mit 1 - 50 gemeldeten Vereinsmitgliedern 1 Stimme
- mit 51 - 100 gemeldeten Vereinsmitgliedern 2 Stimmen
- mit 101 - 150 gemeldeten Vereinsmitgliedern 3 Stimmen
- pro jeweils 50 weitere Vereinsmitglieder eine Stimme zusätzlich

- Eislauf-Regionalverbände haben 5 Stimmen.
- Andere schweizerische Organisationen, die den Eislaufsport fördern, haben eine Stimme.

² Stellvertretung durch ein anderes Mitglied bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist nicht zulässig.

14. Anträge der Mitglieder

¹ Ordentliche Mitglieder können jederzeit Anträge an den Swiss Ice Skating Vorstand stellen. Dieser entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen und teilt seinen Entscheid dem antragstellenden Mitglied sowie allenfalls anderen davon betroffenen Mitgliedern schriftlich mit.

² Ist das antragstellende Mitglied mit diesem Entscheid nicht einverstanden, kann es innert 30 Tagen seit Mitteilung seinen Antrag der nächsten Delegiertenversammlung zur Behandlung unterbreiten. Betrifft ein solcher Antrag ein vom Vorstand erlassenes oder geändertes Reglement, gilt er als Referendum und hat aufschiebende Wirkung.

³ Ordentliche Mitglieder können auch Anträge direkt an die Delegiertenversammlung stellen. Diese müssen mindestens 40 Tage vor der entsprechenden Delegiertenversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin von Swiss Ice Skating eingereicht werden. Über

später oder direkt an der Delegiertenversammlung eingereichte Anträge können keine Beschlüsse gefasst werden. Dies betrifft nicht Ordnungsanträge.

15. Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Swiss Ice Skating zu wahren, die Statuten und Reglemente zu befolgen und an der Erreichung der Verbandsziele aktiv mitzuarbeiten.

² Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

³ Jeder Swiss Ice Skating angehörende Schweizer Eislaufverein muss Mitglied eines Eislauf-Regionalverbandes sein. Ausnahmen sind im Aufnahme-reglement geregelt. Sollte ein solches Gesuch abgelehnt werden, so muss der entsprechende Regionalverband zwingend eine schriftliche Begründung zu dieser Entscheidung abgeben.

⁴ Die Mitglieder sind verpflichtet, bei ihren Aktivitäten wie auch bei den Eislaufsporttätigkeiten ihrer eigenen Organe und Mitglieder darauf zu achten, dass sich alle Beteiligten legal verhalten und die allein anerkannten Regeln des Sports, der Fairness und des Anstands einhalten. Diskriminierungen und Gewaltanwendungen jeglicher Art sind zu unterlassen. Pflichtverletzungen durch mangelnde Aufsicht oder Duldung können zu verbandsinternen Sanktionen führen oder zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

III. ORGANISATION

16. Organe

¹ Die Organe von Swiss Ice Skating sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisionsstelle
- das Schiedsgericht

17. Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder jedes Organs beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Bei Vakanzen in einem Organ kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Ersatz ernennen.

IV. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

18. Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Ice Skating. Sie setzt sich aus den Vertretungen der ordentlichen Mitglieder zusammen.

19. Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- Kenntnisnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung der Organe
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beitritt zu anderen Organisationen
- Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in Ausnahmefällen auf Vorschlag des Vorstandes (siehe Aufnahmereglement)
- Entscheide zu Anträgen und Referenden sowie zu Rekursen über den Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

20. Durchführung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Swiss Ice Skating Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels aller ordentlichen Mitglieder statt.

³ Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Swiss Ice Skating Vorstand spätestens 20 Tage im Voraus. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten / der Präsidentin von Swiss Ice Skating bis spätestens 40 Tage vor der Delegiertenversammlung in deutscher und französischer Sprache zuzustellen.

⁴ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten / die Präsidentin von Swiss Ice Skating, im Fall einer Verhinderung durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin geleitet. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

21. Beschlussfassung

¹ Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- Gutheissung des Rekurses gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins.

² Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder von Swiss Ice Skating vertreten ist.

³ Stimmenthaltungen werden beim Qualifizierten Mehr als anwesende Stimmen gezählt.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

V. PRÄSIDENTENKONFERENZ

22. Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz ist ein Entscheidungs- und Beratungsorgan. Sie setzt sich aus den Präsidenten der ordentlichen Mitglieder zusammen.

23. Befugnisse

¹ Die Präsidentenkonferenz hat namentlich folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Antragsrecht zuhanden der Delegiertenversammlung
- Diskussion über Anliegen der ordentlichen Mitglieder

24. Durchführung

¹ Die Präsidentenkonferenz findet jährlich spätestens bis Ende April statt.

² Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Swiss Ice Skating Vorstand spätestens 20 Tage im Voraus.

³ Die Präsidentenkonferenz wird durch den Präsidenten / die Präsidentin von Swiss Ice Skating, im Falle einer Verhinderung durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin geleitet. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

25. Beschlussfassung

¹ Die Abstimmungen erfolgen offen. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

VI. VORSTAND

26. Zusammensetzung

¹ Der Swiss Ice Skating Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Es sind insbesondere folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident / Präsidentin
- Chef / Chefin Finanzen
- Chef / Chefin Kommission Ausbildung Trainer
- Chef / Chefin Kommission Figure
- Chef / Chefin Kommission Synchronized Skating
- Chef / Chefin Kommission Speed Skating
- Chef / Chefin Kommission Technischer Support

Ämterkumulation ist möglich.

² Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin.

³ Wählbar in den Vorstand sind nur Personen, die gleichzeitig Mitglied eines Swiss Ice Skating angehörenden Eislaufvereins sind. Im Vorstand darf nicht mehr als eine Person aus demselben Eislaufverein vertreten sein. Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes darf nicht gleichzeitig Präsident / Präsidentin eines ordentlichen Mitgliedes sein.

27. Aufgaben

¹ Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins, Vertretung nach aussen und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind
- Erlass eines Organisationsreglements
- Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- Aussprechen von Sanktionen
- Anstellung oder Ernennung von Mitarbeitenden
- Genehmigung der Pflichtenhefte von Mitarbeitenden und Funktionären
- Genehmigung der Reglemente
- Festlegung sämtlicher Gebühren

28. Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, mittels Stichentscheid.

VII. KOMMISSION AUSBILDUNG TRAINER

29. Zusammensetzung

¹ Die Kommission Ausbildung Trainer besteht aus dem Chef / der Chefin sowie Mitgliedern mit den folgenden Aufgaben:

- Vertretung und Ausbildung Berufstrainer mit Lizenz
- Vertretung SELV
- Vertretung und Trainerbildung SYS Skating
- Vertretung und Trainerbildung Speed Skating

² Aufgaben Kumulation ist möglich.

³ Die Kommission kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen.

⁴ Der Chef / die Chefin der Kommission ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Swiss Ice Skating Vorstand ernannt.

30. Aufgaben

¹ Die Kommission Ausbildung Trainer ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Berufstrainer mit Lizenz SIS und J+S-Leitenden im Kunstlauf, Eistanz, Eisschnelllauf (Speed und Short Track) und Synchronized Skating. Folgende Aufgaben sind ihr zugeteilt:

- Die Erarbeitung der Ausbildungsstrategie
- Die Erstellung des Ausbildungsbudgets zuhanden des Vorstands
- Die Erarbeitung der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele
- Die Verabschiedung der Ausbildungsinhalte
- Die Genehmigung der Jahresplanung
- Die Erstellung der Reglemente Ausbildung Trainer
- Die Zulassung zur Trainerbildung Swiss Olympic

² Die Kommission kann Ausschüsse bilden, welche delegierte Aufgaben in eigener Kompetenz wahrnehmen. Die Ausschüsse haben der Kommission regelmässig Bericht zu erstatten.

³ Im Übrigen gelten das Organisationsreglement und die entsprechenden Pflichtenhefte.

VIII. KOMMISSION FIGURE

31. Zusammensetzung

¹ Die Kommission Figure besteht aus dem Chef / der Chefin, sowie Mitgliedern mit den folgenden Aufgaben:

- Leistungssport KL+ET
- Nachwuchsförderung KL+ET
- Breitensport KL + ET
- Ausbildung Wettkampffunktionäre KL + ET
- Testwesen KL+ET

² Aufgaben Kumulation ist möglich.

³ Die Kommission kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen.

⁴ Der Chef / die Chefin der Kommission ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Swiss Ice Skating Vorstand ernannt.

32. Aufgaben

¹ Die Kommission Figure ist verantwortlich für die Entwicklung und Einhaltung der technischen Reglemente im Kunstlauf und Eistanzen. Folgende Aufgaben sind ihr zugeteilt:

- Die Erstellung der Pflichtenhefte der Mitglieder und die Zuweisung der Aufgaben
- Das Erstellen und Umsetzen von Nachwuchsförderungs- und Leistungssportkonzepten KL+ET
- Das Erstellen von Kriterien für Selektionen in Kader und für internationale Beschiekungen KL+ET
- Das Erstellen und Anpassen der technischen Reglemente KL+ET
- Organisation der nationalen Meisterschaften und Tests KL+ET
- Die Ernennung der Panels für nationale Meisterschaften und der Tests
- Die Aus- und Weiterbildung der Wettkampffunktionäre KL+ET
- Das Erstellen von Kriterien für internationale Beschiekungen von Wettkampffunktionären KL+ET
- Das Erstellen des Budgets der Kommission zuhanden des Swiss Ice Skating Vorstandes

² Die Kommission kann Ausschüsse bilden, welche delegierte Aufgaben in eigener Kompetenz wahrnehmen. Die Ausschüsse haben der Kommission regelmässig Bericht zu erstatten.

³ Im Übrigen gelten das Organisationsreglement und die entsprechenden Pflichtenhefte.

IX. KOMMISSION SYNCHRONIZED SKATING

33. Zusammensetzung

¹ Die Kommission Synchronized Skating besteht aus dem Chef / der Chefin sowie Mitgliedern mit den folgenden Aufgaben:

- Leistungssport SYS
- Nachwuchsförderung SYS
- Ausbildung SYS
- Breitensport SYS
- Wettkampffunktionäre SYS
- Testwesen SYS

² Aufgaben Kumulation ist möglich.

³ Die Kommission kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen.

⁴ Der Chef / die Chefin der Kommission ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Swiss Ice Skating Vorstand ernannt.

34. Aufgaben

¹ Die Kommission Synchronized Skating ist verantwortlich für sämtliche Belange im Leistungs-, Nachwuchs- und Breitensport für die Disziplin Synchronized Skating (SYS). Das gilt insbesondere für:

- Die Erstellung der Pflichtenhefte der Mitglieder und die Zuweisung der Aufgaben
- Das Erstellen und Anpassen der technischen Reglemente SYS
- Die Organisation der nationalen Meisterschaften und der Tests SYS
- Die Ernennung der Panels für nationale Meisterschaften und der Tests SYS
- Die Aus- und Weiterbildung der Wettkampffunktionäre SYS
- Das Erstellen von Kriterien für internationale Beschickungen von Wettkampffunktionären SYS
- Das Erstellen und Umsetzen von Nachwuchsförderungs- und Leistungssportkonzepten SYS
- Das Erstellen von Kriterien für Selektionen in Kader und für internationale Beschickungen SYS
- Das Erstellen des Budgets der Kommission zuhanden des Swiss Ice Skating Vorstandes

² Die Kommission kann Ausschüsse bilden, welche delegierte Aufgaben in eigener Kompetenz wahrnehmen. Die Ausschüsse haben der Kommission regelmässig Bericht zu erstatten.

³ Im Übrigen gelten das Organisationsreglement und die entsprechenden Pflichtenhefte.

X. KOMMISSION SPEED

35. Zusammensetzung

¹ Die Kommission Speed besteht aus dem Chef / der Chefin sowie Mitgliedern mit den folgenden Aufgaben:

- Leistungssport Speed
- Nachwuchsförderung Speed
- Ausbildung Speed
- Breitensport Schnellaufen
- Breitensport Short Track
- Wettkampffunktionäre Speed

² Aufgaben Kumulation ist möglich.

³ Die Kommission kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen.

⁴ Der Chef / die Chefin der Kommission ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Swiss Ice Skating Vorstand ernannt.

36. Aufgaben

¹ Die Kommission Speed ist verantwortlich für sämtliche Belange im Leistungs-, Nachwuchs- und Breitensport für die Disziplinen Eisschnellauf (SL) und Short Track (ST). Das gilt insbesondere für:

- Die Erstellung der Pflichtenhefte der Mitglieder und die Zuweisung der Aufgaben
- Das Erstellen und Anpassen der technischen Reglemente SL+ST
- Der Organisation von nationalen Meisterschaften SL+ST
- die Ernennung der Panels für die Meisterschaften SL+ST
- Der Aus- und Weiterbildung der Wettkampf-Funktionäre SL+ST
- Das Erstellen von Kriterien für internationale Beschickungen von Wettkampffunktionären SL+ST
- Das Erstellen und Umsetzen von Nachwuchsförderungs- und Leistungssportkonzepten SL+ST
- Das Erstellen von Kriterien für Selektionen in Kader und für internationale Beschickungen SL+ST
- Das Erstellen des Budgets der Kommission zuhanden des Swiss Ice Skating Vorstandes

² Die Kommission kann Ausschüsse bilden, welche delegierte Aufgaben in eigener Kompetenz wahrnehmen. Die Ausschüsse haben der Kommission regelmässig Bericht zu erstatten.

³ Im Übrigen gelten das Organisationsreglement und die entsprechenden Pflichtenhefte.

XI. KOMMISSION TECHNISCHER SUPPORT

37. Zusammensetzung

¹ Die Kommission technischer Support besteht aus dem Chef / der Chefin, sowie Mitgliedern mit den folgenden Aufgaben:

- Ausbildung Wettkampffunktionäre (Rechnungsführer, Systemverantwortliche, Data Operator, Replay Operator)
- Verwaltung Wertungssystem

² Aufgaben Kumulation ist möglich.

³ Die Kommission kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen.

⁴ Der Chef / die Chefin der Kommission ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Swiss Ice Skating Vorstand ernannt.

38. Aufgaben

¹ Die Kommission technischer Support ist verantwortlich für alle Belange im Bereich IT (Mitgliederverwaltungssystem, Homepage, Live-Stream, technisches Equipment). Ihre Aufgaben sind insbesondere die folgenden:

- Die Erstellung der Pflichtenhefte der Mitglieder und Zuweisung der Aufgaben
- Die Aus- und Weiterbildung von Wettkampf-Funktionären (Rechnungsführer, Systemverantwortliche, Data Operator, Replay Operator)
- Die Verwaltung und Betreuung des Wertungssystems
- Die Aus- und Weiterbildung von Wettkampf-Funktionären (Rechnungsführer, Systemverantwortliche, Data Operator, Replay Operator)
- Das Erstellen des Budgets der Kommission zuhanden des Swiss Ice Skating Vorstandes

² Die Kommission kann Ausschüsse bilden, welche delegierte Aufgaben in eigener Kompetenz wahrnehmen. Die Ausschüsse haben der Kommission regelmässig Bericht zu erstatten.

³ Im Übrigen gelten das Organisationsreglement und die entsprechenden Pflichtenhefte.

XII. REVISIONSSTELLE

39. Wahl und Aufgaben

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung wird einer externen Revisionsstelle übertragen, welche alle zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

XIII. SCHIEDSGERICHT

40. Zusammensetzung und Stellung

¹ Das Schiedsgericht besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und drei Mitgliedern.

² Das Schiedsgericht ist in Bezug auf seine Entscheidungen in allen ihm zur Behandlung übertragenen Fällen von sämtlichen übrigen Organen von Swiss Ice Skating unabhängig.

41. Wahl

¹ Der Präsident / die Präsidentin und die Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Schiedsgericht darf nicht mehr als eine Person aus demselben Eislaufverein vertreten sein. Sie darf keinem anderen Organ von Swiss Ice Skating angehören.

42. Zuständigkeit und Verbindlichkeit

¹ Das Schiedsgericht entscheidet über alle Differenzen respektive Streitigkeiten, welche nicht durch den Vorstand oder die Delegiertenversammlung beigelegt werden können

- zwischen den Mitgliedern von Swiss Ice Skating
- zwischen einem Mitglied und Swiss Ice Skating.

² Das Schiedsgericht befindet über alle durch Statuten oder Reglemente dem Schiedsgericht zugewiesenen Gegenstände.

³ Mit Rekurs beim Schiedsgericht können Entscheide der übrigen Organe von Swiss Ice Skating innerhalb von 30 Tagen ab erfolgter Mitteilung angefochten werden, wenn sie gegen die Statuten und Reglemente von Swiss Ice Skating oder übergeordneter Verbände verstossen.

⁴ Das Schiedsgericht kann gegen volle Kostenfolge zur Beilegung interner Streitigkeiten der Mitglieder beigezogen werden.

⁵ Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig und für alle Beteiligten verbindlich.

43. Verfahren

¹ Für das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die entsprechenden prozessualen Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO SR 272).

² Vor dem eigentlichen Verfahren ist eine Schlichtungsverhandlung zu führen. Diese wird durch den Präsidenten / die Präsidentin oder durch eine von ihm / ihr ernannte Person durchgeführt. Scheitert die Schlichtung, so kann der Streit dem Schiedsgericht als Gesamtinstanz unterbreitet werden.

XIV. GESCHÄFTSSTELLE

44. Ernennung und Stellung

¹ Die Leitung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ernannt.

² Die Aufgaben und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgelegt.

³ Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Präsidenten / der Präsidentin von Swiss Ice Skating.

XV. FINANZEN

45. Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April

46. Einnahmen und Haftung

¹ Die Einnahmen von Swiss Ice Skating bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, die jährlich von der Präsidentenkonferenz festgelegt werden
- Gebühren
- Beiträgen von Swiss Olympic, des Bundes und anderer Institutionen
- allfälligen weiteren Einnahmen.

² Die Mitglieder trifft keine vereinsrechtliche Schuldendeckungspflicht, welche über den von der Präsidentenkonferenz festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht. Die Protokolle der Präsidentenkonferenz bilden diesbezüglich integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

XVI. SANKTIONEN

47. Arten

¹ Gegen Mitglieder sind folgende Sanktionen möglich:

- a. Ermahnung
- b. Ausschluss

² Gegen Athleten sind folgende Sanktionen möglich:

- a. Ermahnung
- b. Ausschluss aus einem nationalen Kader
- c. Lizenzentzug

³ Gegen Funktionäre sind folgende Sanktionen möglich:

- a. Ermahnung
- b. Suspendierung, befristet oder lebenslänglich.

⁴ Gegen Trainer sind folgende Sanktionen möglich:

- a. Ermahnung
- b. Lizenzentzug
- c. Entzug der Berechtigung, an von Swiss Ice Skating oder der ISU bewilligten Anlässen (gem. Rule 107) teilzunehmen.

48. Entscheid

¹ Das Entscheidungsgremium ist der Vorstand.

Bei Ermahnung gegen Athleten und Funktionäre ist die entsprechende Kommission zuständig (Sportkommission KL+ET, Technische Kommission KL+ET, Kommission SYS, Kommission Speed bzw. Kommission Technischer Support).

² Gegen Sanktionsentscheide, mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes, können Direktbetroffene innert 30 Tagen ab Mitteilung an das Schiedsgericht rekurrieren.

³ Gegen den Entscheid des Ausschlusses eines Mitgliedes kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein Rekurs zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung eingereicht werden.

XVII. ÜBERGEORDNETE RICHTLINIEN

49. Übergeordnete Institutionen

¹ Die zwingenden gültigen Bestimmungen der Statuten und Reglemente der International Skating Union (ISU), von Swiss Olympic (SO) und weiterer übergeordneter Institutionen haben Vorrang vor den Statuten und den Reglementen von Swiss Ice Skating. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich und einzuhalten.

50. Doping

¹ Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.

² Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge geregelt.

³ Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Dopingstatut von Swiss Olympic bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

XVIII. ZUSAMMENARBEIT MIT PARTNERORGANISATIONEN

51. Schweizer Eislauflehrer-Verband (SELV)

¹ Die Zusammenarbeit zwischen Swiss Ice Skating und dem Schweizer Eislauflehrer-Verband (SELV) ist in einer separaten Vereinbarung geregelt.

XIX. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

52. Statutenrevision

¹ Jede Statutenrevision benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten.

53. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung von Swiss Ice Skating kann durch die Zustimmung der Delegiertenversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Delegierten beschlossen werden, wenn

- der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann;
- Gründe gemäss ZGB erfüllt sind.

² Für diesen Entscheid muss die Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder des SEV anwesend sein.

³ Ein bei der Auflösung von Swiss Ice Skating allfällig vorhandenes Reinvermögen ist Swiss Olympic im Hinblick auf eine spätere Neugründung eines nationalen Eislaufverbandes zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Findet innert zehn Jahren keine Neugründung eines Verbandes mit ähnlichen Zielen statt, so verfügt Swiss Olympic nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

XX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

54. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. August 2021 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 22. August 2020. Sie treten am 28. August 2021 in Kraft.

SWISS ICE SKATING

Die Präsidentin:

Diana Barbacci Lévy

Der Vizepräsident:

Jan Caflisch